

# STATUTEN

## Des Kultur-, Sport- und Verschönerungsvereins - Tennisclub Seyring, Kurzform: KSV TC-Seyring

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Die Sektion führt den Namen KSV TC-Seyring
2. Sie hat ihren Sitz in 2201 Seyring, Obersdorferstraße 3
3. Die Sektion ist eine organisatorisch, finanziell und personell selbständige Sektion des KSV-Seyring

### §2 Zweck

Der Verein KSV TC-Seyring ist ein Zweigverein vom Verein Kultur- Sport- und Verschönerungsverein (ZVR Zahl: 96825358).

Die Sektion, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt folgende:

Es sollen alle Seyringer/innen zu einem möglichst kostengünstigen Tarif auf der Anlage im Schlosspark Seyring Tennis spielen können.

### §3 Mittel zur Erreichung des Sektionszweckes

1. Der Sektionszweck soll durch die in den Abs.2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a) Generelle Zusammenkünfte (z.B. Vorträge und Versammlungen, gesellige Zusammenkünfte, Wanderungen, Diskussionsabende)
  - b) Fallweise schriftliche Information (z.B. Herausgabe eines Mitteilungsblattes)
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträgnisse aus Veranstaltungen und sektionseigene Unternehmungen
  - c) Spenden und Sammlungen (z.B. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen)

### § 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder der Sektion gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Sektionsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten.  
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Sektionstätigkeit fördern  
Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um die Sektion ernannt werden.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind automatisch Mitglieder des KSV-Seyring

### §5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sektion können alle physischen sowie juristische Personen werden
2. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung
4. Die Konstituierung der Sektion erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung der Sektion wirksam.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss
2. Der Austritt kann jeweils zu Saisonende bis Beginn der nächstfolgenden Saison (das ist November bis April) erfolgen, bzw. durch Nichtentrichtung des fälligen Mitgliedsbeitrages
3. Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dies trotz Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung des fällig gewordenen Mitgliedsbeitrages bleibt hievon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Sektion kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden (gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen)
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden

#### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen und die Einrichtungen der Sektion zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu, sofern sie älter als 16 Jahre sind. Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Sektion nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der Sektion Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Sektionsstatuten und die Beschlüsse der Sektionsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### **§ 8 Sektionsorgane**

Organe der Sektion sind die Generalversammlung, der Vorstand, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

#### **§ 9 Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn eines Kalenderjahres statt
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens

- einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 4 Wochen stattzufinden
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand
  4. Anträge der Generalversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei Vorstand bzw. beim Wahlkomitee schriftlich einzureichen.
  5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden
  6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder, sofern sie älter als 16 Jahre sind. Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt
  7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit der selben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist
  8. Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Sektion geändert oder die Sektion aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
  9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz

## **§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und es Rechnungsabschlusses
2. Beschlussfassung über den Voranschlag
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Sektion
8. Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen

## **§ 11 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinen Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter, sowie von null bis fünf Beiräten. Die Anzahl wird gleichzeitig mit der Wahl der Personen festgelegt
2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied

- zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl einen neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar
  4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Stehen Punkte auf der Tagesordnung, die ein agieren der Sektion nach Außen (z.B. Behörden) erfordern, so ist zu diesen Sitzungen der Obmann des KSV auch stimmberechtigt
  5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden
  7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied
  8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt
  9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben
  10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Verzichtet der Vorstand auf Kooptierung eines Nachfolgers, so wird der Rücktritt mit Datum des Vorstandsbeschlusses wirksam

## **§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Sektion. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Sektionsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
2. Vorbereitung der Generalversammlung
3. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
4. Verwaltung des Sektionsvermögens
5. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Sektionsmitgliedern
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Sektion
7. Beschlussfassung über Investitionen und Reparaturen
8. Verhandlungen und Vereinbarungen mit dem KSV-Vorstand

## **§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann ist der höchste Sektionsfunktionär. Im obliegt die Vertretung der Sektion. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan

2. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Sektionsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes
3. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Gebarung der Sektion verantwortlich
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen der Sektion sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
5. Im Falle der Verhinderung treten an Stelle des Obmanns, des Schriftführers und des Kassier, ihre Stellvertreter

#### **§ 14 Der Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11, Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß

#### **§ 15 Dachorganisation KSV**

Der Obmann der Dachorganisation des KSV ist berechtigt, in die Gebarung der Sektion jederzeit Einsicht zu nehmen und an der jährlichen Generalversammlung teilzunehmen

#### **§ 16 Auflösung der Sektion**

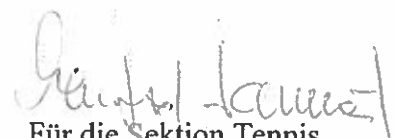
1. Die freiwillige Auflösung der Sektion kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Sektionsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wen dieser das nach Abdeckung aller Passiven verbleibende Sektionsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie diese Sektion verfolgt

#### **§ 17 Inkrafttreten der Sektionsstatuten**

Die Statuten wurden in der Jahreshauptversammlung am 17.2.2023 beschlossen und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie sind vom Vorstand der Sektion und vom Obmann des KSV zu unterfertigen



Für den KSV



Für die Sektion Tennis



